



Deutsch-Französische Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V.

Finanz- und Gebührenordnung

§ 1 Grundsätze

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen der DFG.

§ 2 Kassenführung

Die DFG führt unter Leitung und Verantwortung des Schatzmeisters eine Kasse. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verantwortung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er haftet für den Bestand der Kasse.

Er überwacht die Einhaltung von Haushaltsplänen, die von der Mitgliederversammlung erstellt werden können.

Er hat gegen Beschlüsse,

- a) die gegen die finanziellen Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- b) für die keine Deckung vorhanden ist,
- c) die in einem Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
- d) durch die ein Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu weiterem Beschluss des Vorstandes aufschiebende Wirkung.

§ 3 Verfügung über Bankkonten

Verfügungen über Bankkonten sind nur in Gemeinschaftszeichnung gestattet. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, mit dem Schatzmeister.

Verfügungen über Bankkonten bis zu 1.000,00 € sind durch den Schatzmeister allein gestattet.

Die Durchführung des Zahlungsverkehrs im Online-Verfahren ist möglich.

§ 4 Belegführung

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Die Buchung der Belege hat laufend zu erfolgen.

§ 5 Zahlungsrückstände und Mahnverfahren

Der Schatzmeister ist verpflichtet, an Zahlungsrückstände unter Bekanntgabe einer Zahlungsfrist zu erinnern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, ist mit einer gebührenpflichtigen Mahnung und erneuter Fristsetzung darauf zu verweisen, dass gegen das Mitglied nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ein Ausschlussverfahren gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung eingeleitet wird.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind gehalten, einmal im Jahr eine Prüfung des Rechnungswesens, die Vermögenslage und die Buchführung des Vereins vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung (Prüfbericht) ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der Mitgliederversammlung vorzulegen und der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 7 Auslagenerstattung

Auslagenerstattung kann an Vorstandsmitglieder sowie an Einzelpersonen erfolgen, die bei der Durchführung eines Auftrages der DFG tätig sind.

Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Wird ein Fahrzeug von mehreren Personen benutzt, werden zusätzlich 0,02 € pro gefahrenen Kilometer und Person vergütet.
- c) Übernachtung Vorlage des Beleges oder 25,00 €
- d) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

§ 8 Eintrittspreise, Anzahlungen, Aufpreise sowie Ermäßigungen und Gebühren

- a) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag (§ 9 der Satzung) beträgt 24,00 €; er ermäßigt sich für Schüler, Auszubildende und Studenten auf 12,00 € und für eine Doppelmitgliedschaft auf 36,00 €. Für Mitglieder, die nach dem 31.01. eintreten, beträgt der Mitgliedsbeitrag für den Jahresrest 2,00 € pro Monat (1,00 € bei Schülern, Auszubildenden und Studenten und 3,00 € bei Doppelmitgliedschaft).
- b) Eintrittspreise sind durch den Vorstand möglichst kostendeckend festzulegen. Ermäßigungen von bis zu 30 % können für Mitglieder sowie, bei Vorlage entsprechender Ausweise, für Schüler und in sozialen Härtefällen gewährt werden.
- c) Bei Veranstaltungen, deren Kosten pro Person 50,00 € übersteigen, können Anzahlungen verlangt werden, die nur zu erstatten sind, wenn die betreffende Veranstaltung durch die DFG abgesagt wird.
- d) Bei allen Veranstaltungen, mit Ausnahme der von Abs. b) betroffenen, sind von Nichtmitgliedern Aufpreise zu bezahlen, die durch den Vorstand von Fall zu Fall zu beschließen sind.

§ 9 Satzungsvorrang

Sofern aus der Satzung dieser FGO zuwiderlaufende Vorschriften hervorgehen, haben diese Vorrang.